

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/47551c48-8021-3c13-bb72-6a8361fd1a93>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 459k StPO - Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses

(1) <sup>1</sup>Der Anspruchsinhaber hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach [§ 459h Absatz 2](#) binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung ist die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen.

(2) <sup>1</sup>Ergeben sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrunde liegenden Feststellungen, so wird der Verwertungserlös in diesem Umfang an den Antragsteller ausgekehrt. <sup>2</sup>Andernfalls bedarf es der Zulassung durch das Gericht. <sup>3</sup>Das Gericht lässt die Auskehrung des Verwertungserlöses nach Maßgabe des [§ 459h Absatz 2](#) zu. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller seine Anspruchsberechtigung nicht glaubhaft macht; [§ 294 der Zivilprozessordnung](#) ist anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. <sup>2</sup>Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

(4) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist ist unter den in den [§§ 44](#) und [45](#) bezeichneten Voraussetzungen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(5) <sup>1</sup>Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Anspruchsinhaber seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach [§ 459h Absatz 2](#) geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des [§ 704 der Zivilprozessordnung](#) oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des [§ 794 der Zivilprozessordnung](#) vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. <sup>2</sup>Einem vollstreckbaren Endurteil im Sinne des [§ 704 der Zivilprozessordnung](#) stehen bestandskräftige öffentlich-rechtliche Vollstreckungstitel über Geldforderungen gleich.

